

# Geschäftsordnung der Städtischen Musikschule Überlingen

gültig ab 01.11.2017

## 1. Allgemeines, Organisation

- 1.1 Die Städt. Musikschule Überlingen (nachfolgend MS genannt) ist eine nicht rechtsfähige gemeinnützige Einrichtung der Stadt Überlingen. Sie wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- 1.2 Die MS ist die musikalische Ausbildungsstätte der Stadt Überlingen und untersteht der Leitung des Städt. Musikdirektors.
- 1.3 Die MS ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) und entspricht dessen hohen Qualitätsanforderungen.

## 2. Aufgaben

- 2.1 Die MS erfüllt einen Bildungsauftrag und hat die Aufgabe, Schüler/-innen im Unterricht zum aktiven Musizieren hinzuführen, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen.
- 2.2 Die MS bietet schulische Veranstaltungen in Form von Vorspielen, öffentlichen Auftritten, Schülerkonzerten usw., nicht zuletzt auch als Beitrag zum Kulturleben der Stadt Überlingen und zur Vermittlung von Impulsen und Anreizen zum gemeinsamen Musizieren der Jugend sowie im Familien- und Freundeskreis.
- 2.3 Für die MS ist das gemeinsame Musizieren in Orchestern und Ensembles eine zentrale Bildungsaufgabe.
- 2.4 Die MS bildet Kooperationen mit den Kindertagesstätten und den allgemeinbildenden Schulen.

### **3. Angebot**

- 3.1 Die MS bietet musikalische Grundfächer im Elementarbereich und instrumentale Haupt- und Ergänzungsfächer.
- 3.2 Der Orchesterunterricht gehört neben dem Hauptfachunterricht zum Ausbildungsprogramm der MS und ist daher fester Bestandteil des Unterrichtsangebots.
- 3.3 Die Ensemblefächer sowie die von der MS angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen pflichtgemäßer Bestandteil des Unterrichts.

### **4. Schuljahr, Ferien, Feiertage**

- 4.1 Das Rechnungsjahr der MS beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 4.2 Die Ferienregelungen einschließlich der beweglichen Feiertage und Feiertage gelten wie an den allgemeinbildenden Schulen in Überlingen, auch findet am „Schmotzige Dunschtig“ kein Unterricht statt.

### **5. An-, Um- und Abmeldungen**

- 5.1 Anmeldungen zum Unterricht sind ganzjährig mit dem Anmeldeformular der MS möglich. Unterrichtsbeginn ist jeweils zum 1. Mai und zum 1. November. An- und Abmeldungen werden grundsätzlich nur von der Geschäftsstelle der MS entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Nach Möglichkeit werden die Wünsche zur Lehrkraft und Zeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Lehrkraft, Unterrichtsart und -dauer besteht nicht.

- 5.2 Ein Wechsel von Unterrichtsfach, -art oder Lehrkraft ist nur schriftlich zum neuen Semester möglich. Der Antrag muss 6 Wochen vor Semesterbeginn im Sekretariat vorliegen.
- 5.3 Eine Abmeldung von der MS ist nur in schriftlicher Form an deren Geschäftsstelle und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Die Kündigungsfristen sind:  
Bei einer Kündigung zum 30.04. muss die schriftliche Kündigung am 31.03. vorliegen. Bei einer Kündigung zum 31.10. muss die schriftliche Kündigung am 30.09. vorliegen.  
Die Abmeldung muss am jeweiligen Tag bis 12.00 Uhr der Geschäftsstelle vorliegen und wird erst durch die schriftliche Bestätigung der MS rechtswirksam.
- 5.4 Bei Minderjährigen sind An- und Abmeldung von dem/der Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- 5.5 Mit der Aufnahme gelten die Bestimmungen der Schul- und Entgeltordnung.

## **6. Probezeit**

- 6.1 Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.
- 6.2 Während der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag von beiden Seiten gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muss spätestens am 1. des dritten Probemonats im Sekretariat der MS vorliegen.

## **7. Unterrichtsentgelt**

- 7.1 Die Stadt Überlingen erhebt ein Unterrichtsentgelt, das zum 1. des Monats fällig ist. Die Höhe und die sonstigen Bedingungen zur Zahlung des Entgelts werden durch Beschluss des Gemeinderates in der

Entgeltordnung festgelegt. Bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses sind die Entgelte in jedem Fall zu entrichten.

## **8. Unterricht**

- 8.1 Der Unterricht wird nach einem von der MS festgelegten Stundenplan und in festgelegten Unterrichtsstätten abgehalten.
- 8.2 Fällt seitens der MS mehr als eine Unterrichtsstunde pro Rechnungshalbjahr aus, so wird das Unterrichtsentgelt anteilig zurückerstattet. Die Erstattung muss von den Eltern innerhalb von drei Monaten nach Unterrichtsausfall schriftlich beantragt werden. Die Erstattung beträgt  $\frac{1}{4,348}$  des Monatsentgelts je ausgefallener Unterrichtseinheit. Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Zahlung des Unterrichtsentgelts.

## **9. Teilnahmepflicht**

- 9.1 Die Schüler/-innen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, einschließlich des Orchesterunterrichts und der von der MS angesetzten Veranstaltungen, verpflichtet. Regelmäßige und pünktliche Teilnahme sowie häusliche Vorbereitung sind Grundvoraussetzungen für den Unterrichtserfolg.
- 9.2 Alle Ensembles, Bands und Orchester der MS treten nur mit Genehmigung der Schulleitung öffentlich auf.
- 9.3 Im Falle einer zwingenden Verhinderung, wie beispielsweise wegen Krankheit, schulbedingter Abwesenheit u.a. ist der /die Schüler/-in, bei Minderjährigen durch die/den Erziehungsberechtigte/-n, zu entschuldigen. Die Entschuldigung ist vorher mündlich oder schriftlich an die Lehrkraft und, sofern

diese nicht erreichbar ist, an die Geschäftsstelle der MS zu richten. Das Versäumnis des Unterrichts durch den Schüler/die Schülerin entbindet nicht von der Zahlungspflicht des Unterrichtsentgelts. Ausgenommen hiervon ist Krankheit, die zusammenhängend drei Wochen und länger dauert. Bei einem vom Schüler/der Schülerin versäumten oder abgesagten Unterricht besteht kein Anspruch auf Nachholung.

## **10. Instrumente und Unterrichtsmaterial**

- 10.1 Grundsätzlich muss der Schüler/die Schülerin mit Aufnahme der Instrumentalausbildung über ein geeignetes Instrument verfügen. Soweit vorhanden, können dazu Instrumente aus dem Bestand der MS gemietet werden. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Weiteres dazu in den Geschäftsbedingungen unter „Mietinstrumente“.
- 10.2 Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Mieters, bzw. des gesetzlichen Vertreters, instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Mieter bei der Fachlehrkraft zu informieren. Bei Beschädigung oder Verlust des Instrumentes trägt der Schüler/die Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte/-r die vollen Kosten. Die Instrumente der MS sind nicht versichert. Es empfiehlt sich, eine private Instrumentenversicherung abzuschließen.
- 10.3 Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten etc.) sind auf eigene Kosten zu beschaffen.

## **11. Verhalten in der Schule**

- 11.1 Korrektes Verhalten wird von allen Schülern/Schülerinnen erwartet. Den Weisungen der Schulleitung,

der Lehrkräfte und anderen Personen mit Weisungsbefugnis ist Folge zu leisten.

- 11.2 Die Einrichtungen, Instrumente und Materialien der MS und Unterrichtsstätten sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhaft verursachten Schäden trägt der Schüler/die Schülerin oder dessen/deren Erziehungsberechtigte/-r die vollen Kosten.

## **12. Aufsicht, Haftung und Gesundheitsbestimmungen**

- 12.1 Eine Aufsicht seitens der Lehrkraft besteht nur in den Unterrichts- und Vorspielräumen während der offiziellen Unterrichts- und Vorspielzeit. Schüler/-innen, die nicht selbstständig zum Unterricht kommen, sind unmittelbar vor dem Unterricht der Lehrkraft zu übergeben und direkt nach dem Unterricht bei ihr wieder abzuholen.
- 12.2 Die MS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die in Verbindung mit dem Unterricht oder mit den Veranstaltungen der MS auftreten. Haftungsausschluss besteht jedoch für alle Gegenstände, die Garderobe, Fahrzeuge, Kinderwägen etc., die am oder im Gebäude der MS Überlingen abgestellt werden.
- 12.3 Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Bundesseuchengesetz, das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, anzuwenden. Näheres dazu in den Geschäftsbedingungen. Der Unterricht an der MS darf in diesen Fällen auch im Interesse der übrigen Schüler/-innen nicht besucht werden.

### **13. Ausschluss**

13.1 Schüler/-innen, die gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin verstoßen, sowie Schüler/-innen, die den Anforderungen des Unterrichts nicht genügen oder den Unterricht nach dem dritten Mal unentschuldigt oder ohne ausreichende Begründung versäumen, können nach einmaliger schriftlicher Information an die/den Erziehungsberechtigte/-n sowie nach Anhören der zuständigen Lehrkraft durch die Schulleitung vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird der/dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

### **14. Schlussbestimmung**

14.1 Diese Schulordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Überlingen, den 7. Juni 2017



Jan Zeitler  
Oberbürgermeister